

# 8223/AB

vom 06.05.2016 zu 8520/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0063-III 1/2016



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8520/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „elektronisch überwachten Hausarrest“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Mit Stichtag 1. März 2016 wurden insgesamt 320 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest (EaH), davon 281 männlichen, 39 weiblichen Geschlechts, angehalten. 319 Personen befinden sich in Strafhaft/Verwaltungsstrafhaft, 1 Person in Untersuchungshaft. 13 Personen haben ein Lebensalter von unter 21 Jahren, 97 befinden sich zwischen dem 21. und 30. Lebensjahr, 94 zwischen dem 31. und 40. Lebensjahr, 116 Personen darüber. 237 Personen besitzen die österreichische Staatsangehörigkeit, 83 sind nicht österreichische Staatsangehörige.

Zu den übrigen detaillierten Anfrageparametern wird auf die angeschlossene Exceltabelle (Rohdaten und Pivot 1 zu Frage 1) verwiesen. In der Tabelle (zum urteilsmäßigen Strafende) ausgewiesene Strafreste von über 365 Tagen indizieren eine der EÜH-Entscheidung gemäß § 156c Abs. 1 Z 1 StVG (sinngemäße Anwendung des § 145 Abs. 2 StGB) zugrunde gelegte angenommene bedingte Entlassung. Eine in diesen Fällen individuelle Ermittlung der im Übrigen IT-gestützt erhobenen (Strafrest-)Daten wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 2:

Von den zu Frage 1 angeführten Personen haben laut den angeschlossenen Aufzeichnungen 185 bereits vor dem EÜH einen Beruf ausgeübt, 135 haben davor keinen Beruf ausgeübt. Welcher Beschäftigung sie während des EÜH nachgegangen sind, kann IT-gestützt nicht erhoben werden und könnte nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Zu den übrigen detaillierten Anfrageparametern wird auf die angeschlossene Exceltabelle (Rohdaten und Pivot 2 zu Frage 2) verwiesen.

Zu 3:

zu Frage 3: Selbstständige Entfernung der Fußfessel 1/2013 bis 3/2016									
Jahr	2013	Geschlecht	Alter	Nationalität	Delikt §§ StGB	Haft dauer	eÜH seit	Rest strafe*	Bemerkung
Justizanstalt									
Innsbruck	1	m	25	Österreich	269, 223, 224	10 M	10.01.2013	0	Hat sich am Tag der positiven BE-Entscheidung FF selbstständig abgenommen
Klagenfurt	1	m	21	Österreich	83,87, 91,125	14 M 2 W	12.04.2013	13 M 2 W	vollzogen - EÜH wg BE § 46 Abs 2 StGB
Jahr	2014								
Wien Simmering	1	m	23	Österreich	83, 105	7 M	11.09.2014	3 M 26 T	vollzogen
Jahr	2015								
Salzburg	2	m	25	Österreich	146,147, 148	4 M 20 M bed	05.10.2015	3 M 8 T	Vollzug offen
		m	24	Österreich	229	5 M	18.08.2015	2 M 20 T	vollzogen
Garsten	1	m	59	Österreich	146ff, 223	4 J 3 M	10.04.2015	5 M 7 T	vollzogen - EÜH im Rahmen des Entlassungsvollzuges **
Jahr	2016								
Eisenstadt	1	m	38	Österreich	127, 241e	4 M	13.01.2016	3 M	Vollzug offen - wieder in Haft seit 16.02.2016
Korneuburg	1	w	39	Serben	127 ff, 229	3 J 6 M	04.01.2016	2 J 1M 2T	Vollzug offen - EÜH wg BE § 46 Abs 2 StGB Annahme **

\* Reststrafe zum Zeitpunkt der selbstständigen Entfernung der Fußfessel

\*\* der EÜH wurde diesen Personen gewährt, da die Entlassungsprognose gemäß § 46 Abs. 2 StGB positiv ausfiel oder sie sich bereits im Entlassungsvollzug befanden

Zu 4:

Ja, das Entfernen der RF-Fußfessel (RF=Radio Frequenz, im Folgenden „Fußfessel“) ist mit der Durchtrennung des Fußfesselbandes möglich. Das Entfernen der Fußfessel muss bei Vorliegen von medizinischen Notfällen mit einfachen Mitteln ebenso möglich sein wie im Falle einer Notsituation mit mechanischer Zugbelastung. Entsprechende Vorgänge (Durchtrennung des Fußfesselbandes, Öffnen des Verschlussklipps, Veränderungen an den

Einstellungen der Fußfesselbandlänge) lösen jedoch immer eine Alarmierung der Überwachungszentrale aus.

Zu 5:

Die angefragten personenbezogenen Daten zu Unterkunft und Beschäftigung während des EÜH unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Zu 6:

Wie der zur Beantwortung der Frage 10 erstellten tabellarischen Aufstellung entnommen werden kann, unterliegt die Bewilligung der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes unterschiedlichsten Auflagen. Ebenso erlangt die Justizanstalt abhängig von der Art der einzelnen Auflage auf verschiedene Art und Weise von einem allfälligen Verstoß Kenntnis.

Zum einen bestehen ausdrückliche Meldepflichten (§ 3 Z 6 Hausarrest VO; zB Verlust der Unterkunft oder der Beschäftigung) zum anderen gelangen relevante Informationen im Wege externer behördlicher Erhebungen (Verurteilung, Strafanzeigen) oder im Wege von Eigenkontrollen (Erlass des BMJ vom 27.10.2010, BMJ–V70201/0004-III 1/2010, Pkt. 4.4.) aber insbesondere auch im Wege der technisch unterstützten Kontrollmaßnahmen (siehe Frage 4. und 11.) den Justizanstalten zur Kenntnis.

Zu 7:

Kurz nach dem im Aufsichtsprofil festgelegten Ende ihrer beschäftigungsbedingt zulässigen Abwesenheit von der Unterkunft informierte die Strafgefangene die Vollzugsbehörde fernmündlich von ihrer Flucht.

Zu 8:

Im Jahr 2013 wurden in 72 Fällen (davon noch 10 in Haft), im Jahr 2014 in 67 Fällen (davon noch 10 in Haft), im Jahr 2015 in 55 Fällen (davon noch 12 in Haft) und im Jahr 2016 bislang in 12 Fällen (davon noch 10 in Haft) Auflagen (siehe Tabelle zu Frage 10) widerrufsrelevant verletzt. Nicht widerrufsrelevante Verstöße gegen Auflagen (wenn sich im Sinne des § 165c Abs. 2 Z 2 StVG eine förmliche Mahnung als ausreichend erwiesen hat) können IT-unterstützt nicht ausgewertet werden. Eine Erhebung durch Einsicht in die einzelnen Vollzugsakten würde einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen.

Zu 9:

Im Zeitraum September 2010 bis März 2016 wurden insgesamt 20 körperliche Übergriffe von Personen im EÜH gegen Dritte registriert. Diese Übergriffe teilen sich auf wie folgt: 2010: ein Übergriff; 2011: 3; 2012: 0; 2013: 5; 2014: 5; 2015: 3, 2016: 3.

Zu 10:

Seit Bestehen der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests (ab 1.9.2010) wurde bis zum Stichtag 1.3.2016 in 260 von insgesamt 3575 bewilligten Fällen diese Vollzugsform vorzeitig beendet. Aktuell werden davon (noch) 47 Personen in Justizanstalten angehalten.

Die Begründungen für den Widerruf waren:

(Neuerliche) Verurteilung	7
Arbeitsverlust	36
Begehung (neuerliche) strafbare Handlung	76
Kostenersatz nicht bezahlt	4
Nichteinhaltung der Vorgaben des Arbeitsplatzes	24
Nichtrückkehr in den Hausarrest	10
Positiver Alkoholtest	39
Positiver Drogentest	29
Rücktritt des Insassen	19
Telefonische Nichterreichbarkeit	2
Widerruf der Einverständniserklärung	1
Wohnungsverlust	13

Betroffen waren von den Widerrufen insgesamt 210 österreichische Staatsangehörige sowie 50 Personen mit nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit. Zu den übrigen detaillierten Anfrageparametern wird auf die angeschlossene Excel-Tabelle verwiesen. Die darin angeführten Deliktsbezeichnungen betreffen die zu den ursprünglichen Verurteilungen führenden Straftaten. Der zum Widerruf des EÜH führende konkrete Deliktstypus einer neuerlichen strafbaren Handlung kann IT-unterstützt nicht ausgewertet werden. Eine Erhebung durch Einsicht in die einzelnen Vollzugsakten würde einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand bedingen.

Zu 11:

Die Fußfessel(-sender) und eine RF-Überwachungsstation (Empfänger, im Folgenden Überwachungsstation) bilden eine Überwachungseinheit, die es ermöglicht, eine elektronische Überwachung von Personen innerhalb eines festgelegten Aufenthaltsbereiches (im Normalfall Wohnbereich) durchzuführen. Die im zu überwachenden Aufenthaltsbereich installierte Überwachungsstation übermittelt alle relevanten Daten durch Nutzung des österreichischen GSM-Netzwerkes an die Überwachungszentrale.

Manipulationsversuche an der Überwachungsstation (z.B. die Veränderung des Aufstellungsortes, die Trennung vom Stromnetz oder etwaige Manipulationsversuche am Gehäuse) werden durch integrierte Sicherheitseinrichtungen erkannt und als Alarm an die Überwachungszentrale übermittelt. Ebenso werden Manipulationen an der Fußfessel in

einem internen Speicher der Fußfessel gespeichert und als Alarm an den Server der Überwachungszentrale übermittelt.

Die Alarmierung an die Überwachungszentrale erfolgt sofort, sofern sich die RF-Fußfessel zum Zeitpunkt der Manipulation oder des Manipulationsversuches im Empfangsbereich der Überwachungsstation befindet. Erfolgt eine Manipulation oder ein Manipulationsversuch außerhalb des Empfangsbereiches der Überwachungsstation, wird dieser Versuch im integrierten Speicher der Fußfessel gespeichert und unmittelbar nach Rückkehr in den Empfangsbereich der Überwachungsstation als Alarm an die Überwachungszentrale übermittelt. Selbiges gilt für etwaige Beschädigungen oder technische Störungen an der Fußfessel, die nicht vorsätzlich durch die überwachte Person herbeigeführt wurden.

Die tatsächlichen An- und Abwesenheiten werden von der Überwachungsstation selbstständig überwacht, gegen ein systemtechnisch hinterlegtes Zeitprofil geprüft und jegliche Abweichung sofort als Alarm an die Überwachungszentrale übermittelt.

Zu 12:

Alle Meldungen betreffend überwachte Personen, welche auf den Servern der Überwachungszentrale eingehen, werden von den MitarbeiterInnen der Überwachungszentrale auf Grund der system-technischen Daten, einer Prüfung der vorliegenden Informationen zur überwachten Person, der Vorgaben oder Auflagen durch die zuständige Justizanstalt und des aktuellen Zeitprofiles („Aufsichtsprofil“) analysiert und beurteilt. Erforderlichenfalls wird mit der überwachten Person telefonisch Kontakt aufgenommen, um die Sachlage aufzuklären.

Kommen die MitarbeiterInnen der Überwachungszentrale zu dem Schluss, dass der Verdacht eines Verstoßes gegen eine Auflage oder die Bedingungen des elektronisch überwachten Hausarrestes vorliegt, werden die zuständige Justizanstalt und der Verein Neustart telefonisch bzw. schriftlich informiert. Die weitere Beurteilung der gemeldeten Sachlage und erforderlichen Veranlassungen (Widerruf der elektronischen Überwachung, Fahndungseinleitung, Nachschau am Wohnort, Versuch der Wiederbeschaffung des Überwachungsequipments usw.) obliegt dem Leiter der zuständigen Justizanstalt.

Erlangt die zuständige Justizanstalt oder der Verein Neustart auf anderen Wegen Kenntnis vom Vorliegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen eine Auflage oder die Bedingungen des elektronisch überwachten Hausarrestes (zB Information durch die Polizei vom Verdacht einer neuerlichen strafbaren Handlung), so wird die Überwachungszentrale durch die Justizanstalt in Kenntnis gesetzt und über die weiteren Maßnahmen informiert.

Zu 13:

Sämtliche gemäß § 106 StVG vorgesehenen Maßnahmen wurden veranlasst. Die genannte

Person ist noch flüchtig.

Zu 14:

Jahr	Wartungseinsätze/ Jahr	Wartungseinsätze/ Monat/ im Ø	Stand eÜH Ø
2013	458	38	230
2014	588	49	266
2015	687	57	292
2016*	196	65	310

\*) 1. Quartal 2016

Die Angaben betreffen technische Störungsmeldungen. Die Gründe für die angeführte Anzahl von Wartungseinsätzen können wie folgt aufgelistet werden:

- Störungsmeldungen der Fußfesselbänder (Beschädigungen bei der Arbeit oder Freizeitbeschäftigung bzw. Unfälle im Haushalt) \*\*)
- Notwendigkeit der Änderung der Fußfesselbandlängeneinstellung (Körperkontakt schlecht, medizinische Gründe) \*\*)
- Medizinische Untersuchungen, kurzfristige Abnahme und Neuanlegung der RF-Fußfessel (stationäre Aufenthalte, MRT usw.)
- Austausch von RF-Überwachungsstationen
- Wohnungswechsel während des elektronisch überwachten Hausarrestes
- Kontrollen des Aufstellungsortes der RF-Überwachungsstation (Standortveränderungen bzw. Kontrolle des Empfangsbereiches = überwachter Aufenthaltsbereich)

\*\*) Stellt den überwiegenden Teil (ca 80%) der Interventionen dar.

Zu 15:

Ja, elektronische Fußfesseln werden im Regelfall wiederverwendet.

Nach dem Einsatz von elektronischen Fußfesseln (z.B. Entlassung oder Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrestes) werden die Fußfesseln von den jeweiligen Justizanstalten zur technischen Wartung und Funktionsüberprüfung an die Überwachungszentrale returned. Wird bei den Testungen die ordnungsgemäße Funktion der elektronischen Fußfessel bestätigt, wird diese wieder zur elektronischen Überwachung weiterer Personen eingesetzt.

Wird bei der technischen Funktionsüberprüfung durch die Überwachungszentrale eine Störung oder eine Beschädigung festgestellt, wird die elektronische Fußfessel an die

Supportabteilung des aktuellen Betreibers retourniert und im Normalfall durch ein Neugerät ersetzt. Im Übrigen beschränkt sich die notwendige Wartung auf die Reinigung und Desinfektion der Fußfessel und die standardmäßige Erneuerung der Fußfesselbänder.

Zu 16:

Die aktuell eingesetzte elektronische Fußfessel („Sender“) hat aus technischer Sicht eine nahezu unbegrenzte Haltbarkeit.

Die Einsatzfähigkeit bzw. die durchgehende Einsatzdauer einer Fußfessel wird grundsätzlich lediglich durch zwei physikalische Umstände „eingeschränkt“: Einerseits durch die Betriebsdauer der internen Batterie der Fußfessel, die vom aktuellen Betreiber mit 24 bis 36 Monaten angegeben wird, und andererseits durch die Intensität der mechanischen Belastung, die die Fußfesselbänder und das Verschlusssystem im Alltag der zu überwachenden Person erfahren und bei Bedarf einen Austausch der Fußfesselbänder oder des Verschluss-Clips erfordert.

Die Notwendigkeit eines Austausches der internen Batterie wird durch die Fußfessel sieben bis acht Tage vor Erreichen des kritischen Ladezustandes an die Überwachungszentrale als entsprechende Meldung übermittelt. Die Fußfessel wird dann zeitgerecht durch geschultes Justizpersonal ersetzt und vom aktuellen Betreiber ausgetauscht.

Der Austausch von Fußfesselbändern kann durch geschultes Justizpersonal selbstständig durchgeführt werden und nimmt max. sieben Minuten in Anspruch.

Zu 17:

Weitergehende Verbesserungsmaßnahmen, die auch die zur Frage 4 dargelegten Notfalls-Anforderungen erfüllen müssen, werden im Rahmen des derzeitigen Vergabeverfahrens geprüft werden.

Wien, 6. Mai 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

